



LAND
TIROL

Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen

Förderrichtlinie

Ausbau und Qualitätsverbesserung des Tiroler
Kinderbildungs- und
Kinderbetreuungsangebotes

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Inhaltsverzeichnis | 2 |
| A. Investitionskostenförderung | 3 |
| 1. Zielsetzung | 3 |
| 2. Gegenstand der Förderung | 3 |
| 2.1. Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze | 3 |
| 2.2. Neubau, Zubau und Umbau von Räumlichkeiten | 3 |
| 2.3. Barrierefreiheit | 3 |
| 2.4. Investitionskosten zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten | 3 |
| 2.5. Sanierung/Modernisierung von Räumlichkeiten | 4 |
| 2.6. Räumliche Qualitätsverbesserung/Struktur | 4 |
| 3. Fördernehmer*innen | 4 |
| 4. Art und Ausmaß der Förderung | 4 |
| 4.1. Förderung für Investitionen gem. Punkt 2.1. bis 2.5. | 4 |
| 4.2. Förderung für Investitionen in die Räumliche Qualitätsverbesserung/Struktur | 6 |
| 5. Nicht förderbare Kosten | 6 |
| 6. Fördervoraussetzungen | 7 |
| B. Personalkostenförderung | 7 |
| 1. Zielsetzung | 7 |
| 2. Gegenstand der Förderung | 7 |
| 2.1. Personalkostenzuschuss zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels | 8 |
| 2.2. Personalkostenzuschuss zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten | 8 |
| 3. Fördernehmer*innen | 8 |
| 4. Art und Ausmaß der Förderung | 8 |
| 5. Mehrfachförderung von zusätzlichem Personal | 9 |
| 6. Fördervoraussetzungen | 10 |
| Allgemeine Bestimmungen | 10 |
| 1. Verfahrensbestimmungen | 10 |
| 2. Rahmenrichtlinie | 11 |
| 3. Übergangsbestimmungen | 11 |
| 4. Kumulierung | 11 |
| 5. Inkrafttreten und Geltungsdauer | 12 |
| Abkürzungsverzeichnis | 13 |
| Impressum | 14 |

A. Investitionskostenförderung

1. Zielsetzung

Ziel der Förderung ist der Ausbau und die Qualitätsverbesserung des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangebotes in Tirol.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Gewährung von finanziellen Zuschüssen für Investitionskosten für den Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortbereich. In diesem Zuge können Investitionsvorhaben, die den unten angeführten Investitionsschwerpunkten entsprechen, gefördert werden.

2.1. Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze

Förderfähig sind Investitionskosten zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze im Bestand oder durch Neu- und Zubauen, wobei Investitionen für Nebenräume, wie Küche, sanitäre Einrichtungen oder Bewegungsraum den Gruppen entsprechend zuzuordnen sind.

2.2. Neubau, Zubau und Umbau von Räumlichkeiten

Förderfähig sind Investitionskosten bei Zu-/Neubauten und Umbauten für Gruppenräume, Nebenräume, Küchen mit Essbereich, sanitäre Einrichtungen und Bewegungsräume. Diese Kosten sind den Gruppen und Räumlichkeiten entsprechend zuzuordnen.

Ein Zu-/Neubau liegt dann vor, wenn neue Gebäude errichtet oder ein Gebäude durch die Herstellung neuer oder die Erweiterung bestehender Räume vergrößert wird.

Unter einem Umbau ist dahingegen eine bauliche Änderung eines Gebäudes, durch die dessen Außenmaße nicht geändert werden, die jedoch geeignet ist, die mechanische Standfestigkeit und Standsicherheit, den Brandschutz, die Energieeffizienz oder das äußere Erscheinungsbild des Gebäudes wesentlich berühren, zu verstehen.

2.3. Barrierefreiheit

Förderbar sind Investitionen, die unmittelbar mit den Maßnahmen die zur Erreichung der Barrierefreiheit getroffen werden, entstehen (d.h. es ist nicht möglich eine anteilige Pauschale auf Basis der Gesamtkosten für die Erhebung der Kosten hinsichtlich der Erreichung der Barrierefreiheit heranzuziehen). Hiervon sind zum Beispiel der Einbau eines Aufzuges, die Errichtung einer Rampe, die Errichtung von barrierefreien WC-Anlagen usw. umfasst.

2.4. Investitionskosten zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten

Förderfähig sind Investitionskosten für die räumliche Infrastruktur (z.B. Küche, Ruheraum) zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten in Kinderkrippen und Kindergärten bei Erfüllung der folgenden VIF-Kriterien, wenn diese nicht in Zusammenhang mit Investitionskosten zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze stehen.

VIF-konforme Öffnungszeiten:

- mindestens 47 Wochen im Kindergartenjahr gemäß der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik und
- mindestens 45 Stunden wöchentlich und
- werktags von Montag bis Freitag und

- an vier Tagen pro Woche mindestens 9,5 Stunden pro Tag und
- mit Angebot von Mittagessen.

Investitionskostenzuschüsse zur Erreichung der VIF-konformen Öffnungszeiten sind bereits im Kinderbetreuungsjahr vor dem Angebot VIF-konformer Öffnungszeiten möglich, wenn diese gesichert mit dem darauffolgenden Kindergartenjahr zur Anwendung kommen.

2.5. Sanierung/Modernisierung von Räumlichkeiten

Bei einer Sanierung/Modernisierung von bestehenden Räumlichkeiten, ausgenommen des Gangbereiches, der Garderobe, des Stiegenhauses und des Außenbereiches, sind die Investitionskosten folgender Maßnahmen förderfähig:

- Malerarbeiten
- Erneuerung der Fenster und Innentüren
- Verbesserung der Raumakustik
- Verbesserung der Elektroinstallationen
- Verbesserung im Bereich Heizung, Lüftung, Klima, Sanitär
- Erstananschaffung, Austausch und Verbesserung von Bodenbelägen
- Errichtung von Trennwänden

2.6. Räumliche Qualitätsverbesserung/Struktur

Im Rahmen der Räumlichen Qualitätsverbesserung/Struktur können nachfolgende angeführte Investitionskosten zur Einrichtung der Räumlichkeiten einer Kinderbetreuungseinrichtung gefördert werden.

Förderfähige Investitionskosten zur Ausstattung aller Räume:

- Neuanschaffung und Renovierung von Möbeln
- Matratzen und Polster- bzw. Sitzelemente, Teppichstücke
- Schaumstoffbausteine
- Turngeräte und Klettermöglichkeiten
- Möblierung von Büros und Personalräumen
- Vorhänge und Rollos im Innenbereich

Für Kinderkrippen ist eine Förderung für die Ausstattung aller Räume nur dann möglich, wenn im gleichen Kinderbetreuungsjahr keine Förderung nach Punkt 2.1. dieser Richtlinie zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze erfolgt.

3. Fördernehmer*innen

Fördernehmer*innen im Rahmen der Investitionskostenförderung gemäß Teil A dieser Richtlinie können sein:

- a. Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen
- b. Gemeinden bzw. juristische oder natürliche Personen, die nicht Erhalter sind, sofern sie die zu fördernden Räumlichkeiten einem Erhalter für die Dauer des Betriebes einer Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung, jedoch mindestens für 5 Jahre kostenfrei zur Verfügung stellen.

4. Art und Ausmaß der Förderung

4.1. Förderung für Investitionen gem. Punkt 2.1. bis 2.5.

Die Förderung wird für alle Investitionen lt. Punkt 2.1. bis 2.5. als nicht rückzahlbarer Einmal- oder Mehrfachzuschuss gewährt und beträgt 90% der förderfähigen Kosten, maximal jedoch den in der nachstehenden Tabelle für die jeweils angegebene Einheit angeführten Betrag.

Die Fördersummen von Investitionskosten für Waldkindergärten betragen maximal 60% der in den Tabellen angegebenen Maximalbeträgen.

Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze

| Förderung | Maximalbetrag | Einheit |
|--|---------------|---|
| Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in Kinderkrippen | 190.000 Euro | für alle erforderlichen Räume einer Gruppe inkl. deren Einrichtung (Gruppenraum, Küche mit Essbereich, sanitäre Einrichtungen, Bewegungsraum, erforderlicher Nebenraum) |
| Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in Kindergärten | 76.000 Euro | Für den Gruppenraum der geschaffenen Gruppe und dessen Einrichtung |
| Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in Horten | 76.000 Euro | Für den Gruppenraum der geschaffenen Gruppe und dessen Einrichtung |

Zu-/Neubau:

| Förderung | Maximalbetrag | Einheit |
|--------------------------|---------------|------------------------------|
| Gruppenraum | 60.000 Euro | pro Gruppenraum |
| Küche samt Essbereich | 20.000 Euro | für je drei Gruppen |
| sanitäre Einrichtungen | 20.000 Euro | für je drei Gruppen |
| Bewegungsraum | 30.000 Euro | pro Bewegungsraum |
| erforderliche Nebenräume | 10.000 Euro | pro erforderlichem Nebenraum |

Umbau:

| Förderung | Maximalbetrag | Einheit |
|--------------------------|---------------|------------------------------|
| Gruppenraum | 40.000 Euro | pro Gruppenraum |
| Küche samt Essbereich | 12.000 Euro | für je drei Gruppen |
| sanitäre Einrichtungen | 12.000 Euro | für je drei Gruppen |
| Bewegungsraum | 18.000 Euro | pro Bewegungsraum |
| erforderliche Nebenräume | 6.000 Euro | pro erforderlichem Nebenraum |

Barrierefreiheit

| Förderung | Maximalbetrag | Einheit |
|--|---------------|---------------------------|
| Investitionskostenzuschuss zur Erreichung der Barrierefreiheit | 45.000 Euro | für ein bis zwei Gruppen |
| | 90.000 Euro | für drei bis vier Gruppen |
| | 120.000 Euro | ab fünf Gruppen |

Investitionskosten zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten

| Förderung | Maximalbetrag | Einheit |
|---|---------------|------------|
| Investitionskostenzuschuss zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten (für Kinderkrippen und Kindergärten) | 22.000 Euro | pro Gruppe |

Sanierung/Modernisierung von Räumlichkeiten

| Förderung | Maximalbetrag | Einheit |
|------------------------------|---------------|------------|
| Sanierung und Modernisierung | 20.000 Euro | pro Gruppe |

Die Maximalfördersumme für Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten ist mit 80.000 Euro pro Kinderbetreuungseinrichtung innerhalb des Zeitraumes von 01.03.2023 bis 31.08.2027 begrenzt.

4.2. Förderung für Investitionen in die Räumliche Qualitätsverbesserung/Struktur

Die Förderung wird für als nicht rückzahlbarer Einmal- oder Mehrfachzuschuss gewährt. Für Gemeinden beträgt die Höhe der Förderung den jeweiligen Prozentsatz der förderfähigen Kosten auf Grundlage der Finanzkraft der Gemeinde laut nachfolgender Tabelle. Die Finanzkraft einer Gemeinde bestimmt sich nach der Finanzkraft pro Einwohner im Verhältnis zur Landesdurchschnittsquote ohne die Landeshauptstadt Innsbruck zum Zeitpunkt der Antragstellung. Die Berechnung der Finanzkraft erfolgt nach den in diesem Jahr für die Kostentragung zwischen den Gemeinden anzuwendenden Bestimmungen des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes.

| Finanzkraft der Gemeinde im Verhältnis zum Landesdurchschnitt | Prozentsatz der Förderung |
|---|------------------------------|
| Weniger als 80% | 90% der förderfähigen Kosten |
| Zwischen 80% und 89.9% | 80% der förderfähigen Kosten |
| Zwischen 90% und 99.9% | 70% der förderfähigen Kosten |
| Zwischen 100% und 109.9% | 60% der förderfähigen Kosten |
| Zwischen 110% und 119,9% | 50% der förderfähigen Kosten |
| Über 120% | 40% der förderfähigen Kosten |

Die Höhe der Förderung der Investitionskosten bei privaten Erhaltern beträgt 90% der förderfähigen Kosten.

Maximalförderung:

Innerhalb des Zeitraumes von 01.03.2023 bis 31.08.2027 ist eine Maximalförderung in Höhe des in der nachstehenden Tabelle für die jeweils angegebene Einheit angeführten Betrages möglich.

| Förderung | Maximalbetrag | Einheit |
|-------------------------|---------------|------------|
| Ausstattung aller Räume | 5.000 Euro | pro Gruppe |

Die Fördersummen von Investitionskosten für Waldkindergärten betragen maximal 60% der in der oben angeführten Tabelle angegebenen Maximalbeträge.

5. Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind im Rahmen dieser Richtlinie unter anderem folgende Kosten:

- (An-)Zahlungen vor Antragstellung
- Zahlungen, die nicht vom Fördernehmer bzw. von der Fördernehmerin geleistet wurden
- Skonti – auch angebotene aber nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte
- Erwerb von Grundstücken
- Planungs- und Architekturkosten
- Vermessungskosten
- Gutachten von Sachverständigen
- TÜV-Überprüfungen
- Steuern, Gebühren und Abgaben (ausgenommen die Mehrwertsteuer bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Fördernehmer*innen)
- Erschließungskosten
- Strom/Gas-Bezugsrechte (Netzbereitstellung/ -erhöhungsentgelte etc.)
- Eigenleistungen
- Erhaltungsarbeiten
- Betriebskosten
- Versicherungen
- Verpflegungskosten für Arbeiter*innen

- Kosten, die im Zusammenhang mit allfälligen Feierlichkeiten aus Anlass der Inbetriebnahme der geförderten Räumlichkeiten stehen
- Baureinigungskosten (Endreinigung)
- Kosten für Provisorien (Ausweichquartiere) mit Ausnahme der Anschaffung von beweglichem Mobiliar für diese Räumlichkeiten im Rahmen der Räumlichen Qualitätsverbesserung/Struktur gem. Teil A Punkt 2.6. dieser Richtlinie
- Spiel-, Beschäftigungs- und Werkmaterialien
- Verbrauchsmaterial (Bastel- und Büromaterial usw.)
- Gebrauchsgegenstände, wie beispielsweise Decken, Pölster, Tisch- und Bettwäsche, Geschirr, Besteck, Kochtöpfe und Küchenergänzungsgeräte
- Musikinstrumente
- IT-Ausstattung
- Kinderwägen, Buggys
- Dekoration und Bepflanzungen
- Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit einem förderfähigen Projekt stehen

Darüber hinaus sind im Rahmen von Investitionen gem. Teil A Pkt. 2.5. (Sanierung und Modernisierung) dieser Richtlinie folgende Maßnahmen nicht förderbar:

- Fassadensanierung, Isolierung
- Türschließenanlagen
- Reparaturen bzw. Instandhaltungsmaßnahmen,
- Objektsicherheit (Rauchmelder/Brandschutz, Blitzschutz, etc.)

Eine Sanierung und Modernisierung ist zudem im Außenbereich, im Gangbereich, in der Garderobe und im Stiegenhaus nicht förderbar.

6. Fördervoraussetzungen

- (1) Die Investitionen müssen den Erfordernissen des TKKG entsprechen. Die erforderliche Genehmigung der Planunterlagen gemäß § 12 TKKG muss vorliegen.
- (2) Investitionen werden nur dann gefördert, wenn diese den Kinderbetreuungseinrichtungen zumindest über einen Zeitraum von fünf Betriebsjahren nachhaltig zu Gute kommen. Unterschreitet die Dauer der zweckgebundenen Nutzung von geförderten Investitionen den Mindestzeitraum von fünf Betriebsjahren, so kann die Landesregierung dennoch von einer Rückforderung zur Gänze oder zum Teil absehen, wenn besonders berücksichtigungswürdige Umstände (z.B. rückläufige Geburtenzahlen) vorliegen.
- (3) Bei Zuschüssen gem. Teil A Pkt. 2.4. dieser Richtlinie (Investitionskostenzuschuss zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten) sind die Kriterien für VIF-konforme Öffnungszeiten spätestens mit dem darauffolgenden Kindergartenjahr zu erfüllen.
- (4) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit der Förderwerber*innen übersteigt.
- (5) Fördermittel sind widmungsgemäß sowie in wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Weise zu verwenden.
- (6) Die förderfähigen Kosten müssen mindestens 10.000 Euro betragen.

B. Personalkostenförderung

1. Zielsetzung

Ziel der Förderung ist der Ausbau und die Qualitätsverbesserung des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangebotes, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung des Betreuungsschlüssels und den Ausbau der Öffnungszeiten in den Kinderbetreuungseinrichtungen.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Gewährung von finanziellen Zuschüssen für Personalkosten für den Kinderkrippen- und Kindergartenbereich. In diesem Zuge können folgende Schwerpunkte gefördert werden:

2.1. Personalkostenzuschuss zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels

Förderfähig sind Personalkosten zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels

- a. auf 1:4 in Kinderkrippen
- b. auf 1:8 in Kindergärten

für maximal drei Betriebsjahre, wobei für jedes Kinderbetreuungsjahr eine separate Antragstellung notwendig ist.

Die Förderung ist möglich, sofern folgende Kriterien erfüllt werden:

- Anhebung der Zahl der Betreuungspersonen pro Gruppe im Verhältnis 1:4 für unter 3-Jährige
- Anhebung der Zahl der Betreuungspersonen pro Gruppe im Verhältnis 1:8 für 3- bis 6-Jährige
- Gewährleistung des entsprechenden Betreuungsschlüssels über die gesamte Öffnungszeit im jeweiligen Kinderbetreuungsjahr.

Für neu geschaffene Einrichtungen und Gruppen, die bereits mit den oben genannten Betreuungsschlüsseln den Betrieb eröffnen, ist ebenfalls eine Förderung möglich.

2.2. Personalkostenzuschuss zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten

Die Förderung ist für Kindergärten und Kinderkrippen möglich und wird als nicht rückzahlbarer Einmal- oder Mehrfachzuschuss, zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten bei Erfüllung der folgenden VIF-Kriterien gewährt:

VIF-konforme Öffnungszeiten:

- mindestens 47 Wochen im Kindergartenjahr gemäß der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik und
- mindestens 45 Stunden wöchentlich und
- werktags von Montag bis Freitag und
- an vier Tagen pro Woche mindestens 9,5 Stunden pro Tag und
- mit Angebot von Mittagessen.

Für neu geschaffene Einrichtungen und Gruppen, die bereits mit den oben genannten VIF-konformen Öffnungszeiten den Betrieb eröffnen, ist ebenfalls eine Förderung möglich.

3. Fördernehmer*innen

Fördernehmer*innen im Rahmen der Personalkostenförderung gemäß Teil B dieser Richtlinie können Erhalter von Kindergärten und Kinderkrippen sein.

4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmal- oder Mehrfachzuschuss gewährt.

Die Höhe der Förderung der Personalkosten beträgt bis zu 100% der förderfähigen Kosten, maximal jedoch den in den nachstehenden Tabellen für die jeweils angegebene Einheit angeführten Betrag.

Personalkostenzuschuss zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels

| Förderung | Maximalbetrag | Einheit |
|-----------|---------------|---------|
|-----------|---------------|---------|

| | | |
|--|---------|-------------------------------------|
| Personalkostenzuschuss zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels | 18 Euro | pro notwendiger zusätzlicher Stunde |
|--|---------|-------------------------------------|

Eine Förderung ist für maximal drei Betriebsjahre möglich, wobei diese nicht aufeinanderfolgend sein müssen. Dabei werden Personaleinsätze, die in den Kinderbetreuungsjahren 2018/2019 bis 2023/2024 im Rahmen eines Personalkostenzuschusses zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels gefördert wurden, mitberücksichtigt.

Wurde die Maßnahme zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels in einer Gruppe einer Kinderbetreuungseinrichtung über den maximal förderbaren Zeitraum von drei Jahren ausgeschöpft, ist eine weitere Förderung in dieser Gruppe nicht zulässig. Eine Weiterführung der Maßnahme in anderen Gruppen derselben Einrichtung, welche die drei Jahre noch nicht ausgeschöpft haben, ist nur zulässig, wenn die Maßnahme in der bereits ausgeschöpften Gruppe weiterhin umgesetzt und die hierfür anfallenden Personalkosten vom Förderwerber selbst getragen werden.

Beispiel: In einem 2-gruppigen Kindergarten wurde in den Betreuungsjahren 2021/2022 bis 2023/2024 in Gruppe „A“ für drei Jahre eine zusätzliche Betreuungsperson zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels (=3. Kraft in der Gruppe) gefördert. Der Neustart/die Weiterführung einer Verbesserungsmaßnahme in Gruppe „B“ ist in weiterer Folge nur dann möglich, wenn der verbesserte Betreuungsschlüssel in Gruppe „A“ (3. Kraft in der Gruppe) weiter aufrecht bleibt und selbst finanziert wird.

Als selbst finanziert im Sinne dieser Richtlinie gelten ausschließlich Personalkosten, für die **keine weiteren Förderungen aus öffentlichen Mitteln**, insbesondere nicht aus Förderprogrammen des Landes Tirol im Bereich Stützstunden (Inklusion) oder Sprachförderung, in Anspruch genommen werden.

Personalkostenzuschuss zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten

| Förderung | Maximalbetrag | Einheit |
|--|---------------|-------------------------------------|
| Personalkostenzuschuss zur Erreichung von VIF-konformen Öffnungszeiten | 18 Euro | pro notwendiger zusätzlicher Stunde |

Müssen lediglich die Anzahl der geöffneten Wochen erhöht und somit die Schließtage reduziert werden, um eine VIF-konforme Öffnungszeit zu erreichen, so ist eine Förderung in der Höhe von 500 Euro pro zusätzlich geöffneter Woche möglich.

Eine Förderung ist für maximal drei Betriebsjahre möglich.

5. Mehrfachförderung von zusätzlichem Personal

(1) Förderungen für zusätzliches Personal aus unterschiedlichen Förderprogrammen des Landes Tirol der Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen, insbesondere für

- Stützstunden (Inklusion)
- Sprachförderung sowie
- Maßnahmen zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels,

dürfen für denselben Standort einer Kinderbetreuungseinrichtung grundsätzlich nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden.

(2) Eine gleichzeitige Inanspruchnahme mehrerer Förderungen ist nur in begründeten Fällen zulässig. In diesen Fällen ist vom Förderwerber im Rahmen der Antragstellung eine schriftliche, nachvollziehbare und pädagogisch begründete Darstellung des zusätzlichen Personalbedarfs vorzulegen. Dabei ist auf die konkrete Betreuungssituation am jeweiligen Standort einzugehen sowie der zusätzliche Personalbedarf differenziert je Gruppe darzustellen.

(3) Die Förderstelle ist berechtigt, die beantragte Mehrfachförderung im Hinblick auf Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen und Förderanträge ganz oder teilweise abzulehnen,

sofern die beantragten Maßnahmen nicht als verhältnismäßig oder ausreichend begründet erachtet werden.

- (4) Der Förderwerber ist verpflichtet, sämtliche weiteren beantragten oder gewährten Förderungen für zusätzliches Personal offenzulegen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung einer Mehrfachförderung besteht nicht.

6. Fördervoraussetzungen

- (1) Die erforderlichen Daten, insbesondere die Zuordnung des Personals zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels, sind vom Erhalter in der Verwaltungsanwendung „Kinderbetreuungsdatenbank“ (KIBET) ordnungsgemäß einzutragen.
- (2) Bei Zuschüssen gem. Teil B Pkt. 2.1. dieser Richtlinie (Personalkostenzuschuss zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels) sind sämtliche angeführte Kriterien betreffend die Verbesserung des Betreuungsschlüssels zu erfüllen.
- (3) Voraussetzung für einen Personalkostenzuschuss zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels gem. Teil B Pkt. 2.1. dieser Richtlinie ist, dass in der betreffenden Einrichtung der gesetzlich vorgegebene Mindestpersonaleinsatz (§ 29 TKKG) erfüllt ist (Vorrang Erfüllung Mindestpersonaleinsatz).
- (4) Bei Zuschüssen gem. Teil B Pkt. 2.2. dieser Richtlinie (Personalkostenzuschuss zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten) sind sämtliche Kriterien für VIF-konforme Öffnungszeiten zu erfüllen.
- (5) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit der Förderwerber*innen übersteigt.
- (6) Fördermittel sind widmungsgemäß sowie in wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Weise zu verwenden.

Allgemeine Bestimmungen

1. Verfahrensbestimmungen

- (1) Förderanträge sind vor Beginn der beantragten Maßnahme elektronisch mittels Onlineformular bei der Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen des Amtes der Tiroler Landesregierung einzubringen.
Ansuchen betreffend die Personalkostenförderung gemäß Teil B dieser Richtlinie sind bis spätestens 15.07. des jeweiligen Jahres für das folgende Kinderbetreuungsjahr einzubringen. Nach diesem Zeitpunkt eingebrachte Ansuchen können nicht berücksichtigt werden. Eine inhaltliche Prüfung der fristgerecht eingebrachten Ansuchen erfolgt erst nach Ablauf der Einreichfrist. Die Ansuchen werden in der Reihenfolge ihres Einlangens geprüft und bearbeitet.
Förderanträge, welche ausschließlich Maßnahmen der räumlichen Qualitätsverbesserung/Struktur gem. Teil A Punkt 2.6. dieser Richtlinie enthalten, sind spätestens vier Wochen nach Beginn der Umsetzung der Maßnahme einzubringen.
- (2) Es ist für jede zu fördernde Kinderbetreuungseinrichtung ein eigener Förderantrag zu stellen.
- (3) Zum Zeitpunkt der Einbringung des Förderantrages hinsichtlich einer Investitionskostenförderung für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze und/oder den Neu- bzw. Zu-/Umbau gem. Teil A Punkt 2.1. – 2.2. dieser Richtlinie muss die Genehmigung der Planunterlagen gem. § 12 TKKG bereits vorliegen.
- (4) Für die Förderentscheidung sind folgende Unterlagen/Informationen erforderlich:
 - Projektbeschreibung inkl. Kostenkalkulation
 - Erklärung über beantragte, bereits zugesagte oder gewährte Förderungen
 - Bei Ansuchen nach Bereich A Punkt 2.3 der Richtlinie betreffend die Barrierefreiheit ein Kostenvoranschlag eines Sachverständigen
 - Bei Fördernehmer*innen im Bereich A Punkt 3b dieser Richtlinie, die nicht Erhalter sind, zusätzlich eine Bestätigung der kostenfreien Bereitstellung der förderbaren Räumlichkeiten.
- (5) Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderlicher Unterlagen verzichten.

- (6) Unvollständige Förderanträge können nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden.
- (7) Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Förderstelle nach der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Unterlagen.
- (8) Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.
- (9) Für die Entscheidung ist der Zeitpunkt des Einlangens des vollständigen Antrages maßgeblich.
- (10) Die Zusage erfolgt nach Verfügbarkeit der budgetären Mittel.
- (11) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein klagbarer Anspruch.
- (12) Über das zu fördernde Projekt ist eine schriftliche Fördervereinbarung (Fördervertrag) abzuschließen, die (der) folgende wesentlichen Inhalte aufweisen muss:
 - Fördernehmer*innen und Fördergeber
 - Art, Höhe und Laufzeit der Förderung
 - Auszahlungsmodalitäten
 - erforderlichenfalls Regelungen hinsichtlich Vorlage von Zwischen- und Abschlussberichten,
 - erforderlichenfalls Regelungen hinsichtlich des Verpflichtungszeitraums,
 - Regelungen hinsichtlich Rückforderung und Rückzahlung zu Unrecht bezogener Förderungen, sofern sie von der Rahmenrichtlinie abweichen.
- (13) Die Fördervereinbarung wird mit einem Zugeschreiben übermittelt und ist binnen der in diesem Schreiben genannten Frist, längstens jedoch binnen vier Wochen, unterfertigt zu retournieren. Bei nicht fristgerechter Übermittlung ist das Land Tirol an die Fördervereinbarung nicht mehr gebunden und der Förderantrag kann außer Evidenz genommen werden.
- (14) Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Vorliegen der beidseitig unterfertigten Fördervereinbarung gemäß der abgeschlossenen Fördervereinbarung und nach Verfügbarkeit der budgetären Mittel unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:
 - a) für bauliche Maßnahmen:
Die Auszahlung der ersten Rate in Höhe von maximal 50% des zuerkannten Förderbetrages erfolgt frühestens mit Baubeginn. Für die Auszahlung der Rate ist der Zeitpunkt des Einlangens der Anzeige über den Baubeginn maßgeblich.
Die Auszahlung der zweiten Rate in Höhe von max. 50% des zuerkannten Förderbetrages erfolgt nach Vorlage der Endabrechnung, gemäß der Fördervereinbarung. Für die Auszahlung der zweiten Rate ist der Zeitpunkt des Einlangens der vollständigen Abrechnung maßgeblich.
 - b) für Personalkosten und sonstige Investitionskosten:
die Auszahlung des zuerkannten Förderbetrages erfolgt nach Maßgabe der Fördervereinbarung.
- (15) Es können nur jene Kosten anerkannt und gefördert werden, die dem/der Fördernehmer*in entstehen.
- (16) Auf die Auszahlung besteht kein klagbarer Anspruch.
- (17) Die Fördernehmer*innen haben die förderbaren Kosten der Förderstelle gemäß der abgeschlossenen Fördervereinbarung entsprechend nachzuweisen.
- (18) Der Förderbetrag ist aliquot zu kürzen, wenn die der Fördervereinbarung zugrunde gelegten förderbaren Kosten unterschritten werden, die Fördervoraussetzungen aber weiterhin gegeben sind.

2. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen des Landes Tirol als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

3. Übergangsbestimmungen

Vollständig eingebrachte Ansuchen hinsichtlich Investitionskostenzuschüsse (Teil A dieser Richtlinie) mit Eingangsdatum bis 11.09.2024 werden nach der Richtlinie „Ausbau und Qualitätsverbesserung des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangebotes“ vom 07.02.2023 abgewickelt.

Ansuchen hinsichtlich Personalkostenzuschüsse (Teil B dieser Richtlinie) für Förderzeiträume betreffend das Kinderbetreuungsjahr 2026/27 werden jedenfalls nach der vorliegenden Richtlinie abgewickelt. Dies gilt rückwirkend auch für bereits eingebrachte Ansuchen.

4. Kumulierung

Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Beihilfen dürfen in Bezug auf dieselben sich teilweise oder vollständig überschneidenden förderbaren Kosten mit anderen Beihilfen kumuliert werden, wenn die Kumulierung nicht dazu führt, dass der Förderbetrag aller Förderinstitutionen höher als 100% der nachgewiesenen Kosten ist. Maßnahmen, die von anderen Stellen bereits mit 100% der nachgewiesenen Kosten gefördert werden, werden nicht mehr gefördert.

5. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit 10.06.2026 in Kraft und gilt bis 31.08.2027. Gleichzeitig tritt die Richtlinie Ausbau und Qualitätsverbesserung des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangebotes vom 23.12.2025 außer Kraft.

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-------|--|
| Art. | Artikel |
| B-VG | Bundes-Verfassungsgesetz |
| bzw. | beziehungsweise |
| d.h. | das heißt |
| etc. | et cetera |
| gem. | gemäß |
| h | Stunden |
| inkl. | inklusive |
| IT | Informationstechnik |
| KIBET | Kinderbetreuungsdatenbank |
| lt. | laut |
| max. | maximal |
| Pkt. | Punkt |
| TKKG | Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz |
| usw. | und so weiter |
| VIF | Vereinbarkeitsindikator Familie und Beruf |
| z.B. | zum Beispiel |

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Elementarbildung und allgemeines
Bildungswesen
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck

+43 512 508 7742
elementar.bildung@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/elementarbildung